

Informationen zur Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Wirkung ab 01.01.2014 tritt die Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Schwerin in Kraft. Dazu erhalten Sie hierzu folgende Auskünfte:

1. Abgabenschuldner, Bemessungsgrundlage

Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Gegenstand der Kulturförderabgabe ist das Bereitstellen einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt (Beherbergung) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin. Die Kulturförderabgabe beträgt 5 % des von dem Gast für die Übernachtung erhobenen Entgelts - abzüglich der Umsatzsteuer.

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der

Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro

für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Die Abgabe muss sich an dem Aufwand, der besteuert wird, orientieren. Ein Festbetrag wäre aufgrund der großen Differenzen bei den Beherbergungsentgelten unserer Meinung nach rechtlich nicht haltbar.

Der Ausdruck „vorübergehend“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird von der Verwaltung dahingehend ausgelegt, dass Beherbergungen, die über einen Zeitraum von einem Monat hinausgehen, nicht besteuert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Beherbergungsleistung insgesamt länger als einen Monat andauert, aber mit kurzen Unterbrechungen - z.B. an den Wochenenden - nicht in Anspruch genommen wird.

2. Umsatzsteuerpflicht für die Kulturförderabgabe

Rechtsverbindliche Auskünfte zur Umsatzbesteuerung kann nur das zuständige Finanzamt erteilen. Nach Rechtsauffassung des Sachgebiets Abgaben führt die Kulturförderabgabe zu einer höheren

umsatzsteuerlichen Belastung, wenn das Beherbergungsentgelt erhöht wird, um die Kulturförderabgabe an die Gäste weiterzuleiten. Auch für das erhöhte Beherbergungsentgelt gilt der Steuersatz von 7 %.

Leitet der Beherbergungsbetreiber seine Mehrkosten für die Kulturförderabgabe nicht an den Gast weiter, erhöht sich auch nicht die Umsatzsteuer. Eine Pflicht zu einem gesonderten Ausweis des Betrages für die Kulturförderabgabe in der Rechnung besteht unserer Meinung nach ebenfalls nicht.

3. Abgabenbefreiungen

Übernachtungen in Kliniken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und Kureinrichtungen sowie beruflich bedingte Übernachtungen von Geschäftsreisenden sind von der Abgabe befreit. Für das Sachgebiet Abgaben muss daher nachprüfbar sein, ob die einzelne Übernachtung privater oder beruflicher Art war. Es wird vorläufig nicht beanstandet, wenn die Nachweise nicht mit der Abgabenerklärung eingereicht werden. Es reicht aus, wenn der Abgabenschuldige sie aufbewahrt und in der Lage ist, sie auf Verlangen dem Sachgebiet Abgaben vorzulegen. Die Nachweise sind gemäß § 12 des Kommunalen Abgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 147 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 der Abgabenordnung sechs Jahre aufzubewahren.

Folgende Nachweise für abgabenbefreite Beherbergungen beruflicher/geschäftlicher Art werden akzeptiert:

- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Buchungen über Buchungsportale (Corporate Bereich) mit Hinweis (z. B. „Diese Reservierung erfolgt im Namen und auf Veranlassung des Arbeitgebers“)
- Rechnungsübernahme vom Arbeitgeber (Rechnungsadresse „Arbeitgeber“ ist ausreichend)
- Für Selbstständige wird eine Eigenbestätigung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung akzeptiert.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers muss bestimmte Mindestkriterien erfüllen

- Name des Arbeitgebers
- Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin
- Zeitraum: vom _____ bis _____
- Bestätigung der dienstlichen/beruflichen/geschäftlichen Notwendigkeit (Beispiel: „Der Aufenthalt in Schwerin von Herrn/Frau _____ im o.g. Zeitraum ist dienstlich/beruflich/geschäftlich bedingt.“)

Bei Gruppenreisen ist eine Liste mit den Namen der TeilnehmerInnen der Gruppe, die mit der Bestätigung des Arbeitgebers versehen ist, ausreichend.

Übernachtungen von Auszubildenden im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis sind beruflich bedingt.

Entsprechendes gilt für Praktikanten. Für Schüler besteht eine Teilnahmeobligation an Schulveranstaltungen, so dass Übernachtungen im Rahmen von Schulveranstaltungen nicht abgabenpflichtig sind. Bei Studenten kommt es darauf an, ob die Übernachtung Pflichtbestandteil des Studienganges oder nur eine freiwillige Veranstaltung (abgabenpflichtig) ist.

Bescheinigungen werden in Schriftform oder in elektronischer Form akzeptiert. Der Absender muss zweifelsfrei erkennbar sein (z.B. Geschäftsbriefkopf, elektronische Visitenkarte bei E-Mails) und es darf keine Anzeichen auf Missbrauch geben.

Für Stammgäste, die als Geschäftsreisende regelmäßig in demselben Beherbergungsbetrieb übernachten, genügt pro Quartal ein Nachweis, in dem alle Übernachtungen des Gastes in diesem Zeitraum zusammengefasst sind.

4. Haftung bei unrichtigen Belegen

Der Beherbergungsbetreiber wird nicht haftbar gemacht für unrichtige Angaben des Gastes. Dieser hingegen begeht, indem er falsche Belege ausstellt, eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 der Satzung.

5. Verfahren

Für jedes Kalendervierteljahr ist eine Abgabenerklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei dem Sachgebiet Abgaben der Landeshauptstadt Schwerin einzureichen. Eine Abgabenerklärung ist somit erstmalig für die Monate abzugeben. Fristverlängerungen werden auf Antrag gewährt.

Auch dauerhafte Fristverlängerungen sind in begründeten Fällen möglich. Das Sachgebiet Abgaben erteilt auf Grundlage der Erklärung einen Abgabenbescheid.

Abgabenprüfungen erfolgen nur nach vorheriger Ankündigung. Ausnahmen sind Fälle, bei denen ein begründeter Missbrauchsverdacht gegeben ist, z.B. bei angekündigter Abgabenhinterziehung.

6. Bestandteile des Beherbergungsentgeltes

Endreinigung, Bettwäsche etc. sind Bestandteil des Übernachtungsentgeltes und in der Bemessungsgrundlage für die Kulturförderabgabe enthalten.

Bei Stornierungen ist keine Kulturförderabgabe zu entrichten, weil die Beherbergungsleistung nicht stattgefunden hat. Etwas anderes gilt, wenn der Gast die Reise so spät storniert, dass die Beherbergungsmöglichkeit für ihn dennoch entgeltpflichtig bereitgestellt wird.

Wenn die Beherbergungsleistung über einen Veranstalter/Vermittler gebucht wird, sind nach derzeitiger Rechtslage zwei Fallgruppen zu unterscheiden (siehe auch 7.

Berechnungsbeispiele):

1. Bei Zahlungen des Beherbergungspreises an den Veranstalter wird regelmäßig nur ein Teil der Zahlung an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet. Der Restbetrag wird als Provision einbehalten. In einem solchen Fall ist nur der an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitete Betrag (ohne Mehrwertsteuer) Bemessungsgrundlage für die Kulturförderabgabe, nicht aber die einbehaltene Provision.

2. Bei Zahlungen des Beherbergungspreises an den Beherbergungsbetrieb leitet dieser regelmäßig eine Provision für die Vermittlung an den Veranstalter weiter. Der (gesamte) vom Beherbergungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag (ohne Mehrwertsteuer) ist Bemessungsgrundlage für die Kulturförderabgabe.

Es besteht die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage zu schätzen, wenn die Ermittlung des Betrages im Einzelfall besonders schwierig ist (z.B. Pauschalangebote inkl. Eintrittsgelder).

Nach Ablauf eines Vierteljahres noch nicht beglichene Beherbergungsleistungen sind nicht in die Abgabenerklärung für diesen Zeitraum mit aufzunehmen. Sie sind regelmäßig im folgenden Quartal zu erklären. Entzieht sich der Gast der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistungen, ist auf diese offene Forderung keine Kulturförderabgabe zu entrichten.

7. Berechnungsbeispiele

Hotel

Übernachtungspreis 100,00 € vom Gast gezahltes Entgelt

7 % Mehrwertsteuer 6,54 € an das Finanzamt abzuführen

Nettopreis ohne Mehrwertsteuer 93,46 € Bemessungsgrundlage für 5 % Kulturförderabgabe

4,67 € an die Landeshauptstadt Schwerin abzuführen

Ferienwohnung Kleinbetrieb, Gast zahlt an Beherbergungsbetreiber

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung 100,00 € vom Gast gezahltes Entgelt an den Betreiber

Kulturförderabgabe **5,00 €** an die Landeshauptstadt Schwerin abzuführen ggf.

Vermittlungsprovision, z.B. 15 % vom Bruttopreis 15,00 €

Ferienwohnung Kleinbetrieb, Gast zahlt an Vermittler

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung 100,00 € vom Gast gezahltes Entgelt an Vermittler

Vermittlungsprovision, z.B. 15 % vom Bruttopreis 15,00 € verbleibt bei Vermittler 85,00 € zahlt

Vermittler an Betreiber Kulturförderabgabe **4,25 €** an die Landeshauptstadt Schwerin abzuführen.

Alle Unterlagen und Vordrucke, die Sie im Zusammenhang mit der Kulturförderabgabe benötigen, finden Sie in Kürze auch im Internet unter www.schwerin.de bei Eingabe des Suchbegriffs „Kulturförderabgabe“

oder direkt unter <http://www.schwerin.de/...> Mit Fragen, die Sie noch haben, wenden Sie sich bitte telefonisch, schriftlich oder persönlich an das Sachgebiet Abgaben der Landeshauptstadt Schwerin. Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch per E-Mail, die Sie bitte an uheinisch@schwerin.de oder sweikinn@schwerin.de richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag